Bundesrat Drucksache 387/5/89

21.09.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik

Punkt 8 a) der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Bundesregierung, mit dem vorgelegten Entwurf eines einheitlichen Gentechnikgesetzes Mensch und Umwelt vor möglichen Risiken der Gentechnik zu schützen, solchen Risiken vorzubeugen und zugleich den rechtlichen Rahmen für die weitere Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Die Technologie eröffnet vielfältige Chancen zur Lösung von Gegenwarts- und Zukunftsproblemen, z.B. im Gesundheitsbereich, sie beinhaltet jedoch auch ein Risikopotential; beiden Aspekten ist durch gesetzliche Regelungen Rechnung zu tragen.

Das Gesetzesvorhaben wirft eine Fülle von juristischen und naturwissenschaftlichen Fragen auf. Insbesondere die Ausgestaltung der Grundkonzeption, des behördlichen Verfahrens und der Öffentlichkeitsbeteiligung wird entscheidende Auswirkungen auf die weitere Erforschung und wirtschaftliche Nutzung der Gentechnik und damit unmittelbare Folgen für den Industrie- und Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland und die Akzeptanz der Gentechnik in der Bevölkerung haben. Die einschlägigen Regelungen bedürfen deshalb besonders sorgfältiger, ihrer Komplexität und Tragweite gerecht werdenden Prüfung.

Ausgeliefert am 21. SEP. 1989

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Der Bundesrat sieht sich im Hinblick auf die außergewöhnlichen Gesamtumstände nicht in der Lage, den vorgelegten Entwurf im einzelnen zu beraten. Er behandelt deshalb nicht die detaillierten Änderungsempfehlungen der Drucksache 387/1/89, sondern beschränkt sich auf wesentliche Grundfragen des Entwurfs und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgende Eckwerte zu berücksichtigen:

1. Der tätigkeitsbezogene Gesetzentwurf ist um einen deutlichen normierten Anlagenbezug zu erweitern, d.h.:
 - Gentechnische Anlagen zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken bedürfen der Genehmigung.
 - Gentechnische Arbeiten dürfen nur in genehmigten gentechnischen Anlagen durchgeführt werden.
 Zur Vermeidung von Doppelverfahren umschließt die Genehmigung einer gentechnischen Arbeit auch die Genehmigung der Anlage.

2. Jede erstmalige gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung. Jede weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 1 zu gewerblichen Zwecken bedarf der Anmeldung. Jede gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufen 2 - 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf der Genehmigung.

3. Die gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 3 und 4 bedarf der Genehmigung. Sonstige gentechnische Arbeiten zu Forschungszwekken bedürfen der Anmeldung. Mit der Durchführung einer anzumeldenden gentechnischen Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Bestätigung der Behörde vorliegt und keine Versagung ausgesprochen wurde.

4. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung ist für die Freisetzung und das Inverkehrbringen nicht vorzusehen.

5. Im Hinblick auf die im Gesetz genannten Schutzgüter sollte insbesondere bereits für die Durchführung von Freisetzungen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eine begleitende Technologiefolgenabschätzung und -bewertung ermöglicht werden. Der Betreiber hat auf Aufforderung der zuständigen Behörde die dazu erforderlichen Angaben zu machen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder eine Institution zu schaffen,

die - unabhängig von der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit - mit der Technologiefolgenabschätzung und -bewertung beauftragt wird.

6. Für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, ist ein Genehmigungskonzept vorzusehen, das ein schrittweises, kontrolliertes Vorgehen (step-by-step-Verfahren) verlangt und den Schutz der Rechtsgüter gewährleistet. Es ist sicherzustellen, daß die Genehmigung der Freisetzung eines gentechnisch veränderten Organismus oder eines Produktes, das solche enthält, ins Freiland zu gewerblichen Zwecken davon abhängig gemacht wird, daß eine genehmigte Freisetzung ins Freiland zu Forschungszwecken vorausgegangen ist.

7. Es ist zu gewährleisten, daß Produkte, die bereits heute nach Spezialgesetzen vor dem Inverkehrbringen einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden, einer erweiterten Prüfung bezüglich der Auswirkungen auf die Schutzgüter dieses Gesetzes unterworfen werden, wenn solche Produkte gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

8. Vor der Entscheidung über die Genehmigung einer gentechnischen Produktionsanlage, jeder gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufen 2-4 zu gewerblichen Zwecken, der gentechnischen Anlage und der gentechnischen Arbeiten zu Forschungszwecken der Sicherheitsstufe 4 und einer Freisetzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken hat die zuständige Behörde ein öffentliches Anhörungsverfahren entsprechend dem § 10 Abs. 3 bis 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen.

9. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb gentechnischer Anlagen, der Anmeldung und Genehmigung gentechnischer Arbeiten zu Forschungs- und zu gewerblichen Zwecken, für die Überwachung gentechnischer Anlagen und Arbeiten sowie für die Erteilung der Genehmigung und Überwachung der Freisetzung zu Forschungs- und Entwicklungszwecken gentechnisch veränderter Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, liegt bei den Ländern.

10. Die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit soll um Personen erweitert werden, die den ökologischen Fachverstand und den Arbeits- und Gesundheitsschutz repräsentieren. Sie ist auch für gesellschaftlich rele-

vante Gruppen zu öffnen. Ihre Besetzung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesrat.

11. Die Haftungsregelung soll die Gefährdungshaftung eindeutig vorsehen, für den potentiell Geschädigten zumindest durch eine eingeschränkte und widerlegbare Kausalitätsvermutung den Beweis erleichtern und von einer Beschränkung der Haftung absehen.

12. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist der Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Humangenetik eindeutig festzustellen.

 Darüber hinaus ist zu prüfen, ob das Gesetz auch für die Lagerung, Beförderung, Kennzeichnung und Entsorgung von gentechnisch veränderten Organismen oder von Produkten, die solche enthalten, erweiterte Regelungen vorzusehen hat. Dies gilt auch für die Einbeziehung ökologischer Schäden in die Haftungsregelungen.

13. Die Regelungen nach der Abwasserherkunftsverordnung und nach der Gefahrstoffverordnung sollen erhalten bleiben.